

# **Allgemeine Lieferbedingungen der Georg Linnhuber GmbH zur Verwendung gegenüber Unternehmern**

## **§ 1 Geltung**

(1) Alle Lieferungen, Leistungen und Angebote der Georg Linnhuber GmbH erfolgen – in Ergänzung zu den Gebräuchen im Holzwirtschaftlichen Verkehr (Tegernseer Gebräuche) in ihrer aktuellsten Fassung - aufgrund dieser Allgemeinen Lieferbedingungen. Diese sind Bestandteil aller Verträge, die die Georg Linnhuber GmbH mit ihren Vertragspartnern (nachfolgend auch „Käufer“ genannt) über die von ihr angebotenen Lieferungen oder Leistungen schließt. Sie gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen oder Angebote an den Käufer, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.

(2) Geschäftsbedingungen des Käufers oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn die Georg Linnhuber GmbH ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht. Selbst wenn die Georg Linnhuber GmbH auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen des Käufers oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.

## **§ 2 Angebot und Vertragsabschluss**

(1) Alle Angebote der Georg Linnhuber GmbH sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten.

(2) Aufträge gelten als angenommen, wenn sie durch die Georg Linnhuber GmbH entweder schriftlich bestätigt oder unmittelbar ausgeführt werden. In letzterem Fall dient die Rechnung als Auftragsbestätigung.

## **§ 3 Preise und Zahlung**

(1) Alle Preise gelten ab Werk zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer.

(2) Lieferkosten werden gesondert in Rechnung gestellt.

(3) Wenn nicht anders vereinbart, ist der Kaufpreis sofort bei Lieferung oder Übernahme ohne jeden Abzug fällig. Bei Neukunden erfolgt die Zahlung per Vorkasse.

(4) Bei Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Eventuell vereinbarte Skonti werden nicht gewährt, soweit sich der Käufer mit der Bezahlung früherer Lieferungen in Verzug befindet.

(5) Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Käufers oder die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen solcher Ansprüche ist nur zulässig, soweit die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

(6) Die Georg Linnhuber GmbH ist berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder zu erbringen, wenn ihr nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Käufers wesentlich zu mindern geeignet sind und durch welche die Bezahlung der offenen Forderungen der Georg Linnhuber GmbH durch den Käufer aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis (einschließlich aus anderen Einzelaufträgen, für die derselbe Rahmenvertrag gilt) gefährdet wird.

## **§ 4 Lieferung und Lieferzeit**

(1) Lieferungen erfolgen ab Werk.

(2) Die Georg Linnhuber GmbH kann – unbeschadet ihrer Rechte aus Verzug des Käufers – vom Käufer eine Verlängerung von Liefer- und Leistungsfristen oder eine Verschiebung von Liefer- und Leistungsterminen um den Zeitraum verlangen, in dem der Käufer seinen vertraglichen Verpflichtungen der Georg Linnhuber GmbH gegenüber nicht nachkommt.

(3) Die Georg Linnhuber GmbH haftet nicht für Unmöglichkeit der Lieferung oder für Lieferverzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse (z.B. Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, behördliche Maßnahmen oder die ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten) verursacht worden sind, die die Georg Linnhuber GmbH nicht zu vertreten hat. Sofern solche Ereignisse der Georg Linnhuber GmbH die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, ist die Georg Linnhuber GmbH zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei Hindernissen vorübergehender Dauer verlängern sich die Liefer- oder Leistungsfristen oder verschieben sich die Liefer- oder Leistungstermine um den Zeitraum der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Soweit dem Käufer infolge der Verzögerung die Abnahme der Lieferung oder Leistung nicht zuzumuten ist, kann er durch unverzügliche schriftliche Erklärung gegenüber der Georg Linnhuber GmbH vom Vertrag zurücktreten.

(4) Die Georg Linnhuber GmbH ist zu Teillieferungen in zumutbarem Umfang berechtigt.

#### **§ 5 Erfüllungsort, Versand, Verpackung, Gefahrübergang, Abnahme**

(1) Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist Rosenheim, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Gefahr geht spätestens mit der Übergabe des Liefergegenstandes (wobei der Beginn des Verladevorgangs maßgeblich ist) an den Spediteur, Frachtführer oder sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Dritten auf den Käufer über. Dies gilt auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder die Georg Linnhuber GmbH noch andere Leistungen (z.B. Versand oder Installation) übernommen hat. Verzögert sich der Versand oder die Übergabe infolge eines Umstandes, dessen Ursache beim Käufer liegt, geht die Gefahr von dem Tag an auf den Käufer über, an dem der Liefergegenstand versandbereit ist und Georg Linnhuber GmbH dies dem Käufer angezeigt hat.

(3) Die Sendung wird von der Georg Linnhuber GmbH nur auf ausdrücklichen Wunsch des Käufers und auf seine Kosten gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden oder sonstige versicherbare Risiken versichert.

#### **§ 6 Gewährleistung, Sachmängel**

(1) Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr ab Lieferung oder Übernahme.

(2) Der Käufer hat gelieferte Ware unverzüglich nach Ablieferung sorgfältig zu kontrollieren. Die Ware gilt hinsichtlich offensichtlicher Mängel und solcher, die bei einer sorgfältigen Untersuchung zu Tage treten oder treten würden, als genehmigt, wenn nicht der Georg Linnhuber GmbH binnen 7 Tagen ab Ablieferung eine Mängelrüge zugeht.

(3) Hinsichtlich anderer Mängel gilt die Ware als genehmigt, wenn der Georg Linnhuber GmbH nicht binnen 7 Tagen nach deren Entdeckung eine Mängelrüge zugeht.

(4) Im Übrigen bleibt § 377 HGB unberührt.

(5) Bei Abholung der Ware durch den Käufer erfolgt eine Übernahme der Ware am Sitz der Georg Linnhuber GmbH. Hierbei hat der Käufer die Ware auf offensichtliche Mängel sowie auf die gütemäßige Beschaffenheit und Dickenabmessung zu kontrollieren. Nachträgliche Reklamationen sind insoweit ausgeschlossen. Bei Verzicht auf eine Kontrolle durch den Käufer gilt die Übernahme als erfolgt und schließt spätere Reklamationen im bezeichneten Umfang aus. In Bezug auf andere Mängel gilt § 6 (3).

(6) Bei Sachmängeln der gelieferten oder übernommenen Gegenstände ist die Georg Linnhuber GmbH nach ihrer innerhalb angemessener Frist zu treffenden Wahl zunächst zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung

verpflichtet und berechtigt. Im Falle des Fehlschlagens, d.h. der Unmöglichkeit, Unzumutbarkeit, Verweigerung oder unangemessenen Verzögerung der Nachbesserung oder Ersatzlieferung, kann der Käufer vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis angemessen mindern. Für Schadensersatzansprüche gilt § 7.

(7) Stellt der Käufer Mängel der Ware fest, darf er nicht über sie verfügen, d.h. teilen, weiterverkaufen oder weiterverarbeiten, bis eine Einigung mit der Georg Linnhuber GmbH über die Gewährleistung erzielt oder ein Beweissicherungsverfahren von einem im Einvernehmen zu bestimmenden Sachverständigen durchgeführt wurde.

(8) Im Übrigen wird auf die Tegernseer Gebräuche verwiesen.

### **§ 7 Haftung auf Schadensersatz wegen Verschuldens**

(1) Ansprüche des Käufers auf Schadensersatz sind ausgeschlossen. Hiervon ausgenommen sind Schadensersatzansprüche des Käufers aus der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) sowie die Haftung für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Georg Linnhuber GmbH, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung zur Erreichung des Ziels des Vertrags notwendig ist.

(2) Bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet die Georg Linnhuber GmbH nur auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden, wenn dieser einfach fahrlässig verursacht wurde, es sei denn, es handelt sich um Schadensersatzansprüche des Käufers aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

(3) Die Einschränkungen der Abs. 1 und 2 gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen der Georg Linnhuber GmbH, wenn Ansprüche direkt gegen diese geltend gemacht werden.

(4) Die Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

### **§ 8 Eigentumsvorbehalt**

(1) Der nachfolgend vereinbarte Eigentumsvorbehalt dient der Sicherung aller jeweils bestehenden derzeitigen und künftigen Forderungen der Georg Linnhuber GmbH gegen den Käufer aus der zwischen den Vertragspartnern bestehenden Lieferbeziehung über Waren der Georg Linnhuber GmbH (einschließlich Saldoforderungen aus einem auf diese Lieferbeziehung beschränkten Kontokorrentverhältnis).

(2) Die von der Georg Linnhuber GmbH an den Käufer gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller gesicherten Forderungen Eigentum der Georg Linnhuber GmbH. Die Ware, sowie die nach den nachfolgenden Bestimmungen an ihre Stelle tretende, vom Eigentumsvorbehalt erfasste Ware wird nachfolgend „Vorbehaltsware“ genannt.

(3) Der Käufer verwahrt die Vorbehaltsware unentgeltlich für die Georg Linnhuber GmbH.

(4) Der Käufer ist berechtigt, die Vorbehaltsware bis zum Eintritt des Verwertungsfalls (Absatz 9) im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern. Verpfändungen und Sicherungsübertragungen sind unzulässig.

(5) Wird die Vorbehaltsware vom Käufer verarbeitet, so wird vereinbart, dass die Verarbeitung im Namen und für Rechnung der Georg Linnhuber GmbH als Hersteller erfolgt und die Georg Linnhuber GmbH unmittelbar das Eigentum oder – wenn die Verarbeitung aus Stoffen mehrerer Eigentümer erfolgt oder der Wert der verarbeiteten Sache höher ist als der Wert der Vorbehaltsware – das Miteigentum (Bruchteilseigentum) an der neu geschaffenen Sache im Verhältnis des Werts der Vorbehaltsware zum Wert der neu geschaffenen Sache erwirbt. Für den Fall, dass kein solcher Eigentumserwerb bei der Georg Linnhuber GmbH eintreten sollte, überträgt der Käufer bereits jetzt sein künftiges Eigentum oder – im o.g. Verhältnis – Miteigentum an der neu geschaffenen Sache zur Sicherheit an die Georg Linnhuber GmbH. Wird die Vorbehaltsware mit anderen Sachen zu einer einheitlichen Sache verbunden oder untrennbar vermischt und ist eine der anderen

Sachen als Hauptsache anzusehen, so überträgt die Georg Linnhuber GmbH, soweit die Hauptsache ihr gehört, dem Käufer anteilig das Miteigentum an der einheitlichen Sache in dem in Satz 1 genannten Verhältnis.

(6) Im Fall der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Käufer bereits jetzt sicherungshalber die hieraus entstehende Forderung gegen den Erwerber – bei Miteigentum der Georg Linnhuber GmbH an der Vorbehaltsware anteilig entsprechend dem Miteigentumsanteil – an die Georg Linnhuber GmbH ab. Gleiches gilt für sonstige Forderungen, die an die Stelle der Vorbehaltsware treten oder sonst hinsichtlich der Vorbehaltsware entstehen, wie z.B. Versicherungsansprüche oder Ansprüche aus unerlaubter Handlung bei Verlust oder Zerstörung. Die Georg Linnhuber GmbH ermächtigt den Käufer widerruflich, die an die Georg Linnhuber GmbH abgetretenen Forderungen im eigenen Namen einzuziehen. Die Georg Linnhuber GmbH darf diese Einzugsermächtigung nur im Verwertungsfall widerrufen.

(7) Greifen Dritte auf die Vorbehaltsware zu, insbesondere durch Pfändung, wird der Käufer sie unverzüglich auf das Eigentum der Georg Linnhuber GmbH hinweisen und die Georg Linnhuber GmbH hierüber informieren, um ihr die Durchsetzung ihrer Eigentumsrechte zu ermöglichen. Sofern der Dritte nicht in der Lage ist, der Georg Linnhuber GmbH die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet der Käufer der Georg Linnhuber GmbH hierfür.

(8) Die Georg Linnhuber GmbH wird die Vorbehaltsware sowie die an ihre Stelle tretenden Sachen oder Forderungen freigeben, soweit ihr Wert die Höhe der gesicherten Forderungen um mehr als 50% übersteigt. Die Auswahl der danach freizugebenden Gegenstände liegt bei der Georg Linnhuber GmbH.

(9) Tritt die Georg Linnhuber GmbH bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers – insbesondere Zahlungsverzug – vom Vertrag zurück (Verwertungsfall), ist er berechtigt, die Vorbehaltsware herauszuverlangen.

## **§ 9 Schlussbestimmungen**

(1) Ist der Käufer Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder hat er in der Bundesrepublik Deutschland keinen allgemeinen Gerichtsstand, so ist Gerichtsstand für alle etwaigen Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen der Georg Linnhuber GmbH und dem Käufer der Sitz der Georg Linnhuber GmbH in Rosenheim. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben von dieser Regelung unberührt.

(2) Die Beziehungen zwischen der Georg Linnhuber GmbH und dem Käufer unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (CISG) gilt nicht.

(3) Soweit der Vertrag oder diese Allgemeinen Lieferbedingungen Regelungslücken enthalten, gelten zur Ausfüllung dieser Lücken diejenigen rechtlich wirksamen Regelungen als vereinbart, welche die Vertragspartner nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen des Vertrages und dem Zweck dieser Allgemeinen Lieferbedingungen vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücke gekannt hätten.

### **Hinweis:**

Der Käufer nimmt davon Kenntnis, dass die Georg Linnhuber GmbH Daten aus dem Vertragsverhältnis nach § 28 Bundesdatenschutzgesetz zum Zwecke der Datenverarbeitung speichert und sich das Recht vorbehält, die Daten, soweit für die Vertragserfüllung erforderlich, Dritten (zB. Versicherungen) zu übermitteln.

Stand: Juni 2013